



HVBG

HVBG-Info 05/1990 vom 01.02.1990, S. 0368 - 0371, DOK 311.08/017-LSG

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO bei der Teilnahme an DLRG-Schwimmprüfungen - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 27.07.1988 - L 2 U 1678/87

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO bei der Teilnahme an Schwimmprüfungen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG); hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 27.07.1988 - L 2 U 1678/87 -

Zu beurteilen war vom LSG Baden-Württemberg der Unfallversicherungsschutz einer 15-jährigen Schülerin, die an einer Vorbereitungsmaßnahme für den Deutschen Schwimmpaß/Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Gold - teilgenommen hatte und beim Training verunglückt war. Die Verletzte hatte zuvor bereits erfolgreich die Ausbildung zum Deutschen Rettungsschwimmpaß in Bronze absolviert und auch den Deutschen Jugendschwimmpaß in Silber erlangt.

Entgegen der Vorinstanz hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 27.07.1988 - L 2 U 1678/87 - den UV-Schutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO verneint. Zwar sei die DLRG ein Unternehmen i.S. dieses Tatbestandes; wegen der vom BSG mit Urteil vom 18.12.1980 - 8a RU 92/79 - (= SozR 2200 § 539 Nr. 75 = BAGUV-Rundschreiben NR. 30/81 = USK 80285) geforderten "hinreichend unmittelbaren Sachnähe" zwischen einer konkreten Ausbildungsmaßnahme und dem eigentlichen Unternehmenszweck (Hilfe bei Unglücksfällen) könne der Versicherungsschutz jedoch nur bei solchen Ausbildungsmaßnahmen anerkannt werden, die in erster Linie der Fremdrettung dienen, bei denen also Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, welche es einer Person, die das Schwimmen beherrscht, ermöglichen, andere Menschen vor dem Ertrinken zu retten. Bei der Ausbildung für das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Gold würden in erster Linie Fertigkeiten vermittelt und dann geprüft, die mit Fremdrettung nichts zu tun haben. Selbst wenn man der Ausbildung zum Deutschen Jugendschwimmabzeichen in Gold grundsätzlich die Qualität einer auf die Hilfe bei Unglücksfällen vorbereitenden Maßnahme i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO zuerkennen würde, käme im vorliegenden Fall ein Versicherungsschutz der Verletzten gleichwohl nicht in Betracht, weil diese Maßnahme hier der Verletzten nicht mehr der Ausbildung zur Fremdrettung gedient habe. Denn die Verletzte hätte die Kenntnisse in Fremdrettung, die sie beim Deutschen Jugendschwimmabzeichen in Gold nachweisen muß, bereits zuvor erworben und durch die Erlangung des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG in Bronze nachgewiesen. Die Verletzte hat die vom LSG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtslage zugelassene Revision zwischenzeitlich wieder zurückgenommen.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 12/90 vom 24.01.1990 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

